

4. Kreis der Betroffenen

Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal einschließlich der abgeordneten Beschäftigten.

5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden	Rechtsgrundlage der Übermittlung	Automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass der Übermittlung
Die mit ① gekennzeichneten Daten aus lfd. Nr. 1.1 bis 1.5, 1.7, 1.10, 1.12, 1.21 bis 1.26, 1.28 bis 1.30	Landesamt für Finanzen (Bezügestellen): Anordnungsverfahren zur Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnabrechnung sowie Festsetzung der beamtenrechtlichen Versorgung	Art. 100 a und Art. 100 e BayBG, ZustV-Bezüge, Art. 18 BayDSG	Nein	Einzelfall
Die mit ② gekennzeichneten Daten aus lfd. Nr. 1.1 bis 1.3, 1.5 bis 1.7, 1.10, 1.12, 1.16 bis 1.29, 2.6	Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Personalaktführende Stelle der Professoren	Art. 100, 100 a und 100 e BayBG, ZustV-WFKM, Art. 18 BayDSG	Nein	Einzelfall
Die mit ③ gekennzeichneten Daten aus lfd. Nr. 1.1, 1.2, 1.10, 1.12	Fachhochschule Ansbach Festsetzung des Besoldungs- und Jubiläumsdienstalters	Art. 100 a und Art. 100 e BayBG, § 8 Abs. 1 Nr. 2 ZustV-WFKM, Art. 18 BayDSG	Nein	Einzelfall

6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung

Die Löschung erfolgt, wenn die Speicherung für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr erforderlich ist. Spätestens aber fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Personalakte (Art. 100 g BayBG, Art. 12 BayDSG).

Gespeichert bleibt ein Grunddatensatz (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beschäftigungsverhältnis). Dieser Grunddatensatz ist erforderlich als Suchkriterium für Anfragen, Wiedereinstellung oder Rückversetzung.

7. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen

Verfahrensbeteiligte Sachbearbeiter und ihre Vorgesetzten im Rahmen ihrer sachlichen und personellen Zuständigkeit sowie die zugangsberechtigten Systemverwalter

8. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer

Entfällt.